

**S a t z u n g**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**  
**vom 22.03.2006**  
**(Bekanntmachungssatzung)**

in der Fassung der 1. Änderung vom 28.08.2013

**LESEFASSUNG**

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Priestewitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Priestewitz.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Priestewitz vollzogen.
- (4) Die Gemeinde Priestewitz hat den Vollzug der Bekanntmachung in den Akten nachzuweisen.

**§ 2**  
**Ersatzbekanntmachungen**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Straße 1, Zi. 106 niedergelegt werden. Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Ihr wesentlicher Inhalt muss in der Satzung umschrieben werden.

**§ 3**  
**Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ und „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündigungstafel der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Str. 1 und an nachstehenden Stellen:

Baselitz	An der Linde (Bushaltestelle)
Blattersleben	Bergstraße 15 (Dorfgemeinschaftshaus)
Döschütz	Am Forst 10
Gävernitz	Baßlitzer Straße / Abzweig Schustergasse
Kmehlen	Am Ring (Bushaltestelle)
Kottewitz	Am Dorfplatz 9
Laubach	Grundstraße 14
Porschütz	Konsumstraße (Bushaltestelle)
Stauda	Priestewitzer Straße (am Gasthof)
Wantewitz	An der Kirche 2
Zottewitz	Bushaltestelle Lindenstraße/Dorfplatz
Piskowitz	Nr. 2
Baßlitz	Am Teich gegenüber Gävernitzer Str. 9
Geißlitz	Hauptstraße - Einmündung Kirchweg
Böhla Bahnhof	Am Sportplatz

Böhla	Obere Dorfstraße
Strießen	Dorfstraße - Zufahrt zur Kirche
Medessen	Riesaer Straße - Abzweig Strießener Weg
Lenz	Dresdner Straße 16
Lenz	Ringstraße 23
Nauleis	Am Rundling (Bushaltestelle)
Altleis	Alte Dorfstraße 20 – gegenüber Spielplatz

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 21.01.1999, zuletzt geändert am 18.06.2003, außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Bekanntmachungssatzung		22.03.2006	23.03.2006	Amtsblatt 01.04.2006	02.04.2006
1. Änderung	§ 3 Abs. 1	28.08.2013	03.09.2013	Amtsblatt 07.10.2013	08.10.2013